

Gesuch für Gelegenheitswirtschaft, Freinacht und Lautsprecherbewilligung

Gesuchsteller / verantwortliche Person

Verein	<input type="text"/>	Mobile	<input type="text"/>
Name/Vorname	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Strasse/Nr.	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Plz/Ort	<input type="text"/>		

Angaben zum Anlass

Art/Bezeichnung	<input type="text"/>	Verstärker (Musik)	<input type="checkbox"/>
Veranstaltungsort	<input type="text"/>	Live Musik	<input type="checkbox"/>
Erw. Besucherzahl	<input type="text"/>	Anzahl Sitzplätze	<input type="text"/>

Datum und Zeit

Tag/Datum	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Tag/Datum	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Tag/Datum	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr

Beantragte Bewilligung

- Gelegenheitswirtschaft mit Alkoholverkauf oder Ausschank
- Gelegenheitswirtschaft ohne Alkoholverkauf oder Ausschank
- Freinacht nach 24.00 Uhr (*maximal bis 05.00 Uhr*)
- Öffentliche musikalische Unterhaltung (*maximal bis 01.00 Uhr*)
Zeit von _____ bis _____ Uhr
- Einsatz von Verstärker- oder Lautsprecheranlagen im Freien oder mobilen Bauten
- Temporäre Betriebserweiterung (*nur für Inhaber eines Wirte Patents*)

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Gesuch ist spätestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindepolizei Aesch per Post, persönlich oder per E-Mail:

gemeindepolizei@aesch.bl.ch einzureichen.

Gesuchsteller: in

Ort: _____ Datum _____ Unterschrift _____

Verfügung

(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Die Bewilligung wird erteilt für:

- Gelegenheitswirtschaft mit Alkoholverkauf oder Ausschank
- Gelegenheitswirtschaft ohne Alkoholverkauf oder Ausschank
- Öffentliche musikalische Unterhaltung (max. bis 01:00 Uhr)
von: _____ bis: _____ Uhr

Vereins- oder Privatanlass pro Tag			Einzelbewilligung öffentlicher Anlass			Pauschalbewilligung öffentlicher Anlass		
Anzahl Personen			Anzahl Tage			Anzahl Tage		
50	CHF 50.--	<input type="checkbox"/>	1 Tag	CHF 70.--	<input type="checkbox"/>	1 Tag	CHF 150.--	<input type="checkbox"/>
50-150	CHF 70.--	<input type="checkbox"/>	2 Tage	CHF 100.--	<input type="checkbox"/>	2 Tage	CHF 200.--	<input type="checkbox"/>
150-300	CHF 100.--	<input type="checkbox"/>	3 Tage	CHF 130.--	<input type="checkbox"/>	3 Tage	CHF 250.--	<input type="checkbox"/>
300-500	CHF 150.--	<input type="checkbox"/>	4 Tage	CHF 160.--	<input type="checkbox"/>	4 Tage	CHF 300.--	<input type="checkbox"/>
500-1000	CHF 200.--	<input type="checkbox"/>						
>1000	CHF 250.--	<input type="checkbox"/>						
Freinacht ab 24:00 Uhr			Sonstiges					
Bis 02:00 Uhr	CHF 30.--	<input type="checkbox"/>	Gebührenerlass <input type="checkbox"/>					
Bis 03:00 Uhr	CHF 40.--	<input type="checkbox"/>	Lautsprecher- Verstärker <i>(keine Gebühren)</i> <input type="checkbox"/>					
Bis 04:00 Uhr	CHF 45.--	<input type="checkbox"/>	Temporäre Betriebserweiterung <i>(keine Gebühren)</i> <input type="checkbox"/>					
Bis 05:00 Uhr	CHF 50.--	<input type="checkbox"/>						

- Die Bewilligung wird **NICHT** erteilt. (Siehe Beilage)

Die Erteilung dieser Bewilligung entbindet die Bewilligungsinhaberin nicht von der Pflicht, alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften einzuhalten. Für den sicheren Betrieb, die Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie für die Sicherheit der Betriebsräume und Anlagen trägt der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin allein die Verantwortung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat, 4147 Aesch, Beschwerde eingereicht werden. Eine Kopie des Formulars ist beizulegen.

Gebühren dieser Bewilligung: Total: _____ CHF

Datum/Ort Fachbereich Sicherheit

Aesch, _____

Vorschriften und Hinweise

- Im Innern von Gebäuden ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) (Kategorien F1 bis F4 gemäss Sprengstoffverordnung) verboten.
- Die in der Bewilligung festgelegte Anzahl Gäste ist im Eingangsbereich des Lokals für die Gäste gut sichtbar anzuschreiben.
- Die Einhaltung der in der Bewilligung festgelegten Anzahl Gäste ist von der BewilligungsinhaberIn (permanent) zu überwachen.
- Das Rauchen in geschlossenen Räumen von öffentlich zugänglichen Gastwirtschaftsbetrieben inkl. Betrieben mit einer Saisonbewilligung sowie Gelegenheitswirtschaften ist verboten.
- Die Nachtruhe zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ist einzuhalten. Eine erteilte Bewilligung inkl. Freinacht entbindet nicht von dieser Pflicht.
- Gemäss dem eidgenössischen Alkoholgesetz dürfen keine gebrannten Wasser (alles ausser Bier und Wein ist gebranntes Wasser) an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden. An unter 16-jährige dürfen keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden. Es müssen deutlich sichtbare Schilder über die Alkoholabgabe an Jugendliche angebracht werden.
- Diese Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Die BewilligungsinhaberIn ist während des Anlasses zur Präsenz verpflichtet und hat persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen.
- Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionsschutz etc.) zu sorgen.
- Die geltenden Gebühren richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Gemeinde Aesch.
- Bei Verwendung von Gasgrills oder anderen Flüssiggasanlagen sind die gesetzlichen Vorgaben gemäss Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) Art. 32c, Abs. 4 unbedingt einzuhalten. Informationen: www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle/
- Das Bundesgesetz über die Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) ist einzuhalten. Informationen: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/182/de>